

Förderrichtlinien der Gemeinde Efringen-Kirchen für Vereine und Organisationen

Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen hat am 28.04.2008 die Förderrichtlinien für Vereine und Organisationen wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde Efringen-Kirchen fördert im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten örtliche Vereine und Organisationen, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet in der Gemeinde Efringen-Kirchen tätig sind.

Entscheidungen über Fördermaßnahmen erfolgen nur auf Antrag und im Einzelfall. Dabei handelt es sich um Freigebigkeitsleistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

I. Gewährung von laufenden Zuschüssen ohne besondere Zweckbestimmung

- a) In Würdigung der Vereinsziele fördert die Gemeinde die in der Gemeinde tätigen Vereine und Organisationen durch Gewährung einer jährlichen Zuwendung ohne besondere Zweckbestimmung nach der Anlage I Nr. 1.
- b) Musikvereine mit Jugendausbildung erhalten einen Zuschuss. Die Höhe bemisst sich nach der Zahl der im Verein ausgebildeten Jugendlichen. Er beträgt je Jugendlichen/er 50% des Gemeindeanteils, den die Gemeinde als Mitglied der Jugendmusikschule Markgräflerland für die dort ausgebildeten Schüler entrichtet. Eine Doppelförderung von Jugendlichen in mehreren Musikvereinen ist ausgeschlossen.
- c) Für die Förderung der übrigen Vereine, die Jugendarbeit betreiben, stellt die Gemeinde insgesamt einen Zuschussbetrag nach Anlage I Nr. 2 a) zur Verfügung. Dieser verteilt sich wie folgt:
 - 1. Jeder Verein, der jugendliche Mitglieder meldet, erhält aus dem Zuschusshöchstbetrag zunächst einen Sockelbetrag nach Anlage I Nr. 2 b)
 - 2. Der nach Abzug der Festbeträge nach Nr. 1 verbleibende Zuschussbetrag wird nach der Gesamtzahl aller durch die Vereine gemeldeten Jugendlichen zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr (Stichtag 01.07.) aufgeteilt und jeweils nach Zahl der Jugendlichen ausbezahlt. Eine Doppelförderung von Jugendlichen ist ausgeschlossen.

Sonstige Zuschüsse für die laufende Vereinsarbeit (z. B. Trainings- und Spielbetrieb, Instrumentenbeschaffung, Notenmaterial, Übungsleiterhonorare, Dirigentenhonorare etc.) werden nicht gewährt.

Die Meldung für die Jugendförderung hat bis spätestens 31.07. eines Jahres dem Bürgermeisteramt, Rechnungsamt vorzuliegen. Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden und scheiden bei der Ausschüttung des Zuschusses aus. Auf die Abgabe der Meldung für die Jugendförderung wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Efringen-Kirchen hingewiesen.

II. Jubiläumszuwendung

Die Gemeinde würdigt die Arbeit sporttreibender, kulturschaffender und sonstiger Vereine und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Efringen-Kirchen durch eine Jubiläumszuwendung.

Diese Zuwendung beläuft sich bei

25-jährigem Bestehen	auf	100,- €
50-jährigem Bestehen	auf	150,- €
75-jährigem Bestehen	auf	200,- €
100-jährigem Bestehen	auf	250,- €
125-jährigem Bestehen	auf	250,- €
150-jährigem Bestehen	auf	250,- €
175-jährigem Bestehen	auf	250,- €

III. Benutzung gemeindeeigener Sportanlagen und Räumlichkeiten

Die Gemeinde stellt den sporttreibenden Vereinen und Organisationen kostenlos die gemeindeeigenen Sportplätze zur Verfügung. Den laufenden Unterhaltungsaufwand für diese Plätze trägt mit Ausnahme der Stromkosten und der Kosten für das Mähen der Rasenplätze die Gemeinde. Bezüglich des Rasenmähens ist mit den Sportvereinen eine gesonderte Vereinbarung mit Datum vom 01.08.1989 geschlossen worden.

Für die Benutzung gemeindeeigener Hallen sind die in den jeweiligen Kostenordnungen festgelegten Gebühren und Kostenersätze zu entrichten. Den kulturellen Vereinen und sonstigen Organisationen stellt die Gemeinde für den Probenbetrieb die vor Ort vorhandenen gemeindeeigenen Räumlichkeiten zur Mitbenutzung kostenlos zur Verfügung.

Für Veranstaltungen in diesen Räumen sind die in den jeweiligen Kostenordnungen festgelegten Gebühren und Kostenersätze zu entrichten.

IV. Gewährung von Zuschüssen für vereinseigene Anlagen

Zu den angemessenen Baukosten (Materialkosten) für die Errichtung oder Erweiterung von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen kann die Gemeinde einmalige Zuschüsse gewähren oder Bürgschaften übernehmen.

Bezuschusst werden nur die Materialkosten für Gebäuden oder Anlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen (z. B. sanitäre Einrichtungen, Übungsräume, Probenräume, usw.).

Die Zuschusshöhe bestimmt der Gemeinderat im Einzelfall. Der von der Gemeinde festgesetzte Zuschuss ist um die Höhe des Zuschusses zu kürzen, der gleichzeitig aufgrund anderweitiger Zuschussmöglichkeiten dem Antragsteller gewährt wird. Anderweitige Zuschussmöglichkeiten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Höhe der Bürgschaften wird im Einzelfall festgelegt.

Bei der Bemessung des Zuschusses sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Größe des Vereins (Mitgliederbestand)
- b) Vereinsaktivitäten (Ausstrahlung der Tätigkeit in die Öffentlichkeit, Tätigkeit für die Allgemeinheit)
- c) Jugendarbeit
- d) Umfang der baulichen Vorhaben im Verhältnis zu tatsächlichen Bedarf
- e) Finanzielle Situation des Vereins (Offenlegung des Vereinsvermögens)

Zuschüsse oder Bürgschaften müssen vor Beginn des Vorhabens bewilligt sein. Die Auszahlung erfolgt nach Baufortschritt und nachgewiesenen Baukosten.

V. Besondere Zuschüsse

Vereine können für die Anschaffung von Einheitskleidung einen Zuschuss in Höhe von 15% der Anschaffungskosten erhalten, sofern die Anschaffungskosten über 5.000 € liegen. Der Zuschuss wird nur einmal innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren gewährt.

VI. Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Zuschüsse nach den vorstehenden Richtlinien sind schriftlich bis spätestens zum 01.10. eines Jahres für das Folgejahr unter Angabe konkreter Zahlen oder Angebote zu stellen.

VII. Mitgliedschaft bei auswärtigen Institutionen

Die Gemeinde Efringen-Kirchen kann auswärtige Institutionen durch den Erwerb der Mitgliedschaft und die Entrichtung der satzungsgemäßen Beiträge fördern. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.05.2008 in Kraft. Die Richtlinien vom 02.11.1987 treten gleichzeitig außer Kraft.

Efringen-Kirchen, den 28.04.2008

Wolfgang Fürstenberger
Bürgermeister

Anlage I zu den Förderrichtlinien für Vereine und Organisationen

Die Höhe der Zuschüsse wird wie folgt festgeschrieben:

1. Zuschuss nach Ziffer I a) Jährliche Zuschüsse

(1) Für die Dauer des Haushaltssicherungskonzeptes werden keine laufenden Zuschüsse ohne Zweckbindung gewährt.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 bilden :

a) Deutsches Rotes Kreuz, Ortgruppe Efringen-Kirchen	100 €
b) VDK , Ortsgruppe Efringen-Kirchen/Istein	350 €
c) Zentralkasse der Feuerwehr Efringen-Kirchen	255 €
d) Spastikerverein Lörrach e.V.	204,52 €
e) Frauen helfen Frauen e. V.	191,74 €
f) Frauenberatungsstelle e. V.	191,74 €
g) AKRM – Verwaltung	383,47 €

2. Zuschuss nach Ziffer I c) Jugendförderung

- a) der jährliche Gesamtausschüttungsbetrag beträgt 3.000 €
- b) der Sockelbetrag je Verein mit jugendlichen Mitgliedern beträgt 50 €